

86. Sind Fleisch und Fleischwaren i. S. von § 3 Nr. 1a, b, § 12 LMG. schon deshalb „geeignet, die menschliche Gesundheit zu schädigen“, weil das Schlachtvieh, von dem das Fleisch stammt, der Schlachtviehbeschau und das Fleisch der Fleischbeschau entzogen worden ist?

III. Straffenat. Ur. v. 22. August 1935 g. N. 3 D 431/35.

I. Landgericht Schneidemühl.

Aus den Gründen:

Die beiden Angeklagten haben in den Jahren 1932 und 1933 in dem Betriebe des Angeklagten B. N. in erheblichem Umfange Rinder, Kälber und Schweine „schwarz“ geschlachtet, d. h. ohne sie der Schlachtvieh- und Fleischbeschau zu unterwerfen und unter Hinterziehung der Schlachtsteuern sowie unter Verstoß gegen den Schlachthauszwang; das Fleisch haben sie alsdann — teils als solches, teils in Form von Würstwaren — in dem Ladengeschäfte des Angeklagten B. N. an dessen Kundschaft abgesetzt. Die Strafkammer hat in dieser Handlungsweise der Angeklagten Übertretungen des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes, Übertretungen des Schlachthauszwanges, fortgesetzte Steuerhinterziehung und fortgesetztes Vergehen gegen § 3 Nr. 1a und b, § 12 LMG. gefunden.

1. Soweit die Strafkammer den Angeklagten Übertretungen des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes und Übertretungen des Schlachthauszwanges zur Last legt, scheidet das angefochtene Urteil daran, daß die genannten strafbaren Handlungen verjährt sind und deshalb nicht hätten verfolgt werden dürfen. (Das wird ausgeführt.)

2. Ein Vergehen gegen § 3 Nr. 1a und b, § 12 LMG. hat die Strafkammer deshalb angenommen, weil das Fleisch, das die Angeklagten der Fleisch- und Trichinenbeschau entzogen hatten, — eben weil es der Beschau nicht unterworfen gewesen war — geeignet gewesen sei, die menschliche Gesundheit zu gefährden. Ersichtlich gründet die Strafkammer die Feststellung der Gesundheitsgefährlichkeit ausschließlich auf die Tatsache, daß keine amtliche Beschau stattgefunden hat, ohne die Frage einer Würdigung zu unterziehen, ob das Fleisch der geschlachteten Tiere tatsächlich geeignet gewesen ist, die menschliche Gesundheit zu schädigen. Ersichtlich wäre eine solche Feststellung gar nicht mehr möglich gewesen, weil das bei den fraglichen Schlachtungen gewonnene Fleisch zu der Zeit, als die Tat (durch Anzeige früherer Angestellter) aufgedeckt wurde, längst verkauft war. Daß irgendwelche Gesundheitschädigungen bei den Verbrauchern des Fleisches aufgetreten wären — was als Beweiszeichen für die Gesundheitschädlichkeit hätte in Betracht kommen können —, ist nach dem Zusammenhang der Urteilsgründe ausgeschlossen.

Hiernach beruht die Annahme der Strafkammer, das Fleisch der schwarz geschlachteten Tiere sei „geeignet“ gewesen, die „menschliche Gesundheit zu schädigen“, auf Rechtsirrtum. Es genügt dazu nicht der Nachweis, daß der Täter irgendwie gegen eine gesetzliche Bestimmung verstößt, die der Gesetzgeber zum Schutze der menschlichen Gesundheit getroffen hat. Das Merkmal der Gesundheitschädlichkeit muß vielmehr im Einzelfalle tatsächlich nachgewiesen sein (vgl. RGUrt. v. 29. September 1933 1 D 517/33 = JR. 1934 Nr. 85 = JW. 1933 S. 2594 Nr. 22). Daran fehlt es im gegebenen Falle. Ein Vergehen gegen § 3 Nr. 1a, b, § 12 LMG. liegt daher nicht vor.

3. Dagegen ist die Beurteilung der Angeklagten wegen fortgesetzter Steuerhinterziehung an sich frei von Rechtsirrtum. (Das wird ausgeführt.)

Hiernach ist von den strafbaren Handlungen, die die Strafkammer in dem Verhalten der Angeklagten gefunden hat, nur die fortgesetzte Hinterziehung der Schlachtsteuer nachgewiesen. Dementsprechend ist der Schuldspruch abzuändern. Einer Einstellung oder Freisprechung wegen der übrigen strafbaren Handlungen bedarf es nicht, da sowohl der Eröffnungsbeschluß, als auch das an-

gefochtene Urteil davon ausgehen, die Angeklagten hätten die sämtlichen Taten je durch dieselbe natürliche und fortgesetzte Handlung begangen.

Im Strafausspruch ist das angefochtene Urteil dagegen aufzuheben; er bedarf der erneuten Prüfung, da sich der Umfang der Beurteilung geändert hat.